

## Merkblatt Erdreihengrab

Das Erdreihengrab ist eine traditionelle Bestattungsart, bei der das Grab persönlich gestaltet und bepflanzt werden kann. Die Grabstätten liegen nebeneinander und werden der Reihe nach belegt. In einem Erdreihengrab können nebst dem Sarg innerhalb der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren bis zu vier weiteren Urnen beigesetzt werden. Die Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert. Erdbestattungen sind auf allen Friedhöfen der Gemeinde möglich.



### Erstellung, Bepflanzung und Unterhalt

Die Einteilung, das Planieren und die Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin oder den Friedhofgärtner wahrgenommen. Das fertiggestellte Grabfeld weist eine Abmessung von 150 cm x 80 cm auf. Der Grabunterhalt bis zur Aufhebung des Grabes ist Sache der Angehörigen und kann auch einer Gärtnerei oder einem Blumengeschäft übertragen werden. Bei Erdreihengräbern muss ab Hinterkante des Grabsteins ein Frei-raum von 25 cm zum Weg eingehalten werden. Für die Ausgestaltung dieser Freifläche ist die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner zuständig.

### Grabmal

Zu Beginn kann ein Grabkreuz mit dem Namen der oder des Verstorbenen sowie dem Geburts- und Todesjahr auf das Urnenreihengrab gesetzt werden. Es ist erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bestattung erlaubt, nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner das Grabmal (Grabstein) zu setzen. Das Grabmal bleibt im Eigentum der Angehörigen. Die Angehörigen müssen vor Aufhebung des Grabes bei der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner Anspruch auf das Grabmal erheben. Ansonsten wird der Grabstein bei der Aufhebung fachgerecht entsorgt.

### Grabaufhebung

Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden. In der Regel werden die Gräber nach einer Dauer von 23 bis 25 Jahren aufgehoben. Das Grabmal und die Bepflanzungsfläche werden abgeräumt. Die Überreste der Gebeine verbleiben weiterhin auf dem Grabfeld.

Die Aufhebung des Grabfeldes wird drei Monate im Voraus im Simmentaler Anzeiger sowie im Spiez-Info publiziert. Weiter werden die aufzuhebenden Grabfelder auf dem Friedhof entsprechend mit Absperrband markiert.

### Bestattungsgebühren

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Spiez. Die Bestattungsgebühren für ein Erdreihengrab betragen für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Spiez Fr. 800.00. In Ausnahmefällen ist nach Einreichung eines entsprechenden Gesuchs die Bestattung von auswärtigen Personen für Fr. 2'000.00 möglich.